

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. November 1853.

### 1. Gesetzliche Bestimmung, die Trauungen im Bremischen Staatsgebiet betreffend.

Der am 15. Juli 1851 zwischen einer großen Anzahl deutscher Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden zu Gotha abgeschlossene Vertrag, welchem mit der Mehrzahl der übrigen deutschen Regierungen auch der Senat für die freie Hansestadt Bremen mit dem 1. Mai 1852 beigetreten und der demzufolge unterm 30. April desselben Jahres hieselbst publicirt worden ist, legt jedem der contrahirenden Staaten die Verpflichtung auf, so oft er einen Mann als seinen Angehörigen wieder aufzunehmen hat, auch dessen Ehefrau und eheliche Kinder zu übernehmen. Das gegen diese Bestimmung angeregte Bedenken, es möchten Personen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath zur Eingehung einer Ehe nicht befugt wären, in einem andern der contrahirenden Staaten zur Verheirathung dennoch können zugelassen werden, war gleich anfangs durch die Nebenverabredung erledigt, daß in jedem der contrahirenden Staaten, soweit es nicht bereits geschehen, eine Anordnung getroffen werde, kraft welcher die Verheirathung eines Angehörigen der anderen Vertragsstaaten, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin, von der ausdrücklichen Einwilligung der Heimathsbehörde desselben abhängig gemacht würde. Indem der Senat auch dieser Verpflichtung sich unterzog, konnte zwar die Erfüllung derselben schon durch die Vorschriften der §§. 29 u. f. der Civilstandsverordnung vom 30. Mai 1816 nach der usuellen Auslegung derselben gesichert erscheinen; da jedoch der Wortlaut derselben möglicherweise eine beschränktere, für jenen Zweck nicht ausreichende Interpretation gestatten könnte, so hält der Senat, zur Beseitigung jedes Zweifels und damit dem Staat die, bei seiner Verantwortlichkeit gegen die Mitcontrahenten des Gothaer Vertrages unerläßliche Ueberwachung aller in unserem Staatsgebiete vorkommenden Trauungen gesichert werde, in näherer Feststellung und Ergänzung der im Uebrigen fortbestehenden Vorschriften der Civilstandsverordnung eine Gesetzbestimmung des Inhalts:

- 1) Kein Prediger in der Stadt Bremen darf, bei Strafe der Suspension und im Wiederholungsfalle der Amtsentsetzung, ein Brautpaar kraft eigener Zuständigkeit copuliren, wenn ihm nicht vorher ein Erlaubnißschein des stadtbremischen Civilstandsamts vorgelegt ist.  
Dasselbe gilt von den Predigern in den Hansestädten Vegesack und Bremerhaven und von denen im Gebiete, nur daß jene eines solchen Erlaubnißscheins von Seiten des Amtes, diese von Seiten des Landherrn bedürfen.
- 2) Soll innerhalb des bremischen Staatsgebiets durch einen andern Geistlichen als den zuständigen Prediger, im Auftrage oder mit Zustimmung des letztern, eine Trauung vollzogen werden, so ist dazu, falls der letztere ein bremischer Prediger ist, bei der oben angedrohten Strafe für den Substituenten, der Erlaubnißschein der für denselben zuständigen, falls aber derselbe ein auswärtiger Prediger ist, bei gleicher Strafe für den Substituten, der Erlaubnißschein derjenigen bremischen Staatsbehörde erforderlich, die für den copulirenden Prediger bei dessen eigener Zuständigkeit nach der obigen Bestimmung die competente sein würde.
- 3) Jede eigenmächtige Trauung durch einen andern als den zuständigen Prediger des Brautpaares bleibt nach wie vor untersagt. Geschieht sie sogar ohne denjenigen Erlaubnißschein, der nach der vorstehenden Bestimmung in dem einen



oder andern Falle, wenn eine Substituierung stattgefunden hätte, erforderlich würde gewesen sein, so soll sie an dem copulirenden Geistlichen jedenfalls mit der sub 1 angedroheten Strafe geahndet werden.

- 4) Der Erlaubnißschein darf von Seiten der competenten Staatsbehörde, sobald es sich um die Verheirathung eines Ausländers, sei es mit einer Angehörigen des brennischen Staats, sei es mit einer Ausländerin, handelt, nicht ertheilt werden, wenn nicht der Consens der Heimathsbehörde des Bräutigams oder eine Dispensation des Senats von der Beibringung dieses Consenses nachgewiesen ist,

für dringend erforderlich; und da bei der Einfachheit des Gegenstandes eine vorgängige Deputationsberatung nicht nothwendig, auch bei der Dringlichkeit desselben nicht rathsam sein dürfte, so fordert er die Bürgerschaft auf, zu diesem Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen.

## 2. Niederlegung einer ständigen Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Auf den von der Bürgerschaft am 2. November 1853 ausgesprochenen Wunsch ist der Senat damit einverstanden, daß künftig eine gemeinschaftliche ständige Deputation zur Revision der jährlichen Steuern ernannt werde. Er fordert daher die Bürgerschaft auf ihm ihre Deputirten zu bezeichnen.